

Statuten Lädere - Verein

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

- Unter dem Namen „**Lädere - Verein**“ besteht seit dem 23. Oktober 1993 ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist das jeweilige Domizil der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- Der Lädere – Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Lädere – Verein

- 1) ermöglicht und unterstützt den Erfahrungsaustausch und schafft dazu entsprechende Voraussetzungen.
- 2) orientiert die Mitglieder über die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- 3) unterstützt die Technische Fachschule Bern (TF Bern) bei der Erfüllung ihres Auftrages, insbesondere in Belangen der Berufsbildung.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Lädere – Vereins können natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz werden.

Der Lädere – Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Gönnern
- c) Ehrenmitgliedern

Art. 4 Erwerb

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- c) durch Beschluss des Vorstandes bei Verweigerung der Beitragsleistung,
- d) durch Ausschluss. Dieser kann ausgesprochen werden gegenüber Mitgliedern, die den Grundsätzen des Lädere – Vereins und denjenigen der Statuten nicht nachleben. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

III. Organisation

- Art. 6 Die Organe des Lädere – Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf schriftlich 20 Tage zum Voraus einberufen mit Bekanntgabe der Traktanden, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn 1/20 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- Art. 8 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Behandlung von Geschäften an der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diesbezügliche Begehren sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine/n ausdrücklich dafür bezeichnete/n Vertreterin bzw. Vertreter aus.
- Art. 9 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
- a) die Abänderung und Ergänzungen der Statuten,
 - b) die Vereinsziele,
 - c) die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes,
 - d) die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten,
 - e) die Wahl des Vorstandes,
 - f) die Wahl der Rechnungsrevisoren,
 - g) die Genehmigung des Jahresberichtes,
 - h) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
 - i) die Entlastung des Vorstandes,
 - j) die Festsetzung der Jahresbeiträge und die Genehmigung des Budgets,
 - k) allfällige Ehrungen,
 - l) alle andern der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder von einem andern Organ an sie überwiesenen Geschäfte.
- Art. 10 Der Vorstand besteht aus:
- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
 - b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten,
 - c) der Sekretärin/Protokollführerin bzw. dem Sekretär/Protokollführer,
 - d) der Kassierin/Mutationsführerin bzw. dem Kassier/Mutationsführer,
 - e) einem oder mehreren Beisitzenden,
 - f) einem Mitglied des Schulrates.
- Die Direktorin bzw. der Direktor der Technischen Fachschule Bern nimmt von Amtes wegen Einsitz im Vorstand.
- Art. 11 Für die während einer Amtsdauer ausscheidenden Vorstandsmitglieder erfolgt die Ersatzwahl durch den Vorstand unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Wahl bzw. eine allfällige Wiederwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 12 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen ist. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu,
- b) die Vertretung des Vereins nach aussen. Die Präsidentin bzw. der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu Zweien,
- c) die Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes,
- d) das Vorbereiten von Anträgen und Wahlvorschlägen zuhanden der Mitgliederversammlung,
- e) Wahlvorschläge zur Einsitznahme von Vereinsmitgliedern in Interessensgemeinschaften, Komitees, Arbeitsgruppen usw. welche sich für die TF Bern einsetzen,
- f) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- g) die Werbung und Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- h) die Konstituierung des Vorstandes (Präsidentin bzw. Präsident ausgenommen).

Art. 13 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Vereinspräsidentin bzw. des Vereinspräsidenten oder wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. In diesem Fall hat die Sitzung innert 14 Tagen stattzufinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 14 Zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren prüfen Kassenführung und Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht und Antrag. Die Wahl bzw. Wiederwahl erfolgt alle zwei Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

IV. Finanzen

Art. 15 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den an der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträgen:

- a) maximal Fr. 40.00 pro natürliche Person,
- b) mindestens Fr. 50.00 pro Gönner,
- c) mindestens Fr. 100.00 pro juristische Person,
- d) freiwillige Beiträge,
- e) Erträge aus ausserordentlichen Aktivitäten,
- f) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 16 Die Kassierin bzw. der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr des Vereins. Sie bzw. er führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 17 Sie bzw. er legt nach Kontrolle durch die Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor und erstellt mit dem Vorstand das Budget.

V. Zusammenarbeit

Art. 18 Die Mitglieder erhalten den Jahresbericht der Technischen Fachschule Bern und weitere publizistische Erzeugnisse der TF Bern. Der Lädere – Verein stellt der Technischen Fachschule Bern für die Verteilung dieser Unterlagen die Adressen seiner Mitglieder in geeigneter Form zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Das Geschäftsjahr des Lädere – Vereins beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni eines jeden Jahres. Grundsätzlich findet im Herbst die Mitgliederversammlung statt.

Art. 20 Eine Revision dieser Statuten kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 21 Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Vorstand bestimmt die Form der Bekanntmachung. Über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 22 Mit der Annahme dieser Statuten werden die bisherigen ausser Kraft gesetzt. Für alle in diesen Statuten nicht abschliessend geregelten Fragen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 60 ff. des ZGB.

Angenommen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. September 2015.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Rudolf Wyler

Christine Wyder